

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2018-05-15

Dezernat: I / Fachdienst
Hauptverwaltung
Bearbeiter/in: Kleinschmidt, Axel
Telefon: 545 - 1265

Beschlussvorlage
Drucksache Nr.

öffentlich

01439/2018

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Stadtvertretung

Betreff

Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 03.05.2018 gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 23.04.2018 zu TOP 14 „Änderung der Schülerbeförderungssatzung und der Umsetzungsrichtlinie für Leistungen aus dem BuT-Paket“, DS-Nr. 01326/2018

Beschlussvorschlag

Dem Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 03.05.2018 gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 23.04.2018 zu TOP 14 „Änderung der Schülerbeförderungssatzung und der Umsetzungsrichtlinie für Leistungen aus dem BuT-Paket“, DS-Nr. 01326/2018 wird stattgegeben.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 23.04.2018 zu Top 14 – DS-Nr. 01326/2018 beschlossen:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die „Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Schülerbeförderung und die Erstattung von notwendigen Aufwendungen“ und die Richtlinie zur Umsetzung für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket dahingehend zu ändern, dass die Mindestentfernungen zwischen Wohn- und Schulstandort zur Übernahme der Fahrtkosten, auf folgende Werte geändert werden:

Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 6: 1 km
Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7: 2 km

Der geänderte Entwurf ist dementsprechend im zweiten Schulhalbjahr in den Schulkonferenzen der öffentlichen Schweriner Schulen und in der Elternvertretung zu diskutieren. Die Beteiligung sollte zeitnah begonnen und so durchgeführt werden, dass eine Beschlussfassung der geänderten Satzung zum 18. Juni 2018 in

der Stadtvertretung erfolgen kann. Die Satzungsänderungen sollen zum 1.8.2018 in Kraft treten.

Im Falle einer Satzungsänderung werden die analogen Werte auch für die maßgeblichen Bestimmungen im BuT übernommen.“

Der Oberbürgermeister hat diesem Beschluss gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V zu Recht widersprochen.

Nach der vorgenannten Vorschrift hat der Oberbürgermeister einem Beschluss der Stadtvertretung zu widersprechen, wenn dieser das Recht verletzt.

Der Beschluss verletzt das Recht.

Nach Rechtsauffassung des Bildungsministeriums in seinem hier am 12.04.2018 eingegangenen Schreiben sind aus den dort näher benannten Gründen die Wegstrecken für die Schülerbeförderung lediglich auf 2 km (Grundschule) und 4 km (weiterführende Schule) festzusetzen. Dieses Schreiben ist in Kopie als Anlage beigelegt. Würde demgegenüber im Ergebnis der angedachten Diskussion dem Beschluss der Stadtvertretung gefolgt, dann würde dies mit voraussichtlichen Mehrkosten für den städtischen Haushalt in Höhe von ca. 163.000 € per anno (ca. 1.000 weitere berechnete Schülerinnen und Schüler x 16,30 € Monatsbetrag für die Schülerbeförderung x 10 Monate (ohne Ferien) verbunden sein.

Ein solches Ergebnis stünde zum einen bereits im Widerspruch zu den Regelungen in § 43 Abs. 4 KV M-V. Hiernach ist die Landeshauptstadt Schwerin den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit verpflichtet. Aufgrund der anhaltend defizitären Haushaltslage ist die Landeshauptstadt Schwerin im besonderen Maße zu einem sehr sorgfältigen Umgang mit den finanziellen Ressourcen verpflichtet.

Zum anderen läge ein Verstoß gegen die Regelung in § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V vor. Hiernach müssen Mehrausgaben zwingend mit einem entsprechenden Deckungsvorschlag versehen sein. Ein Beschluss über einen Antrag ohne einen adäquaten Deckungsvorschlag wäre rechtswidrig (vgl. Gentner in Darsow, KV M-V, Kommentierung 4. Aufl. § 31 Rn. 6). Ein entsprechender Deckungsvorschlag zu den vorgenannten Mehrkosten ist dem Beschluss nicht entnehmen.

Schließlich läge auch ein Verstoß gegen die Regelung in § 31 Abs. 2 Sätze 3,4 KV M-V vor. Hiernach müssen für den Fall, dass der Beschluss zu einer verzögerten Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes führt, zusätzliche neue die Verzögerung kompensierende Maßnahmen benannt werden. Ein solcher Vorschlag ist dem Beschluss ebenfalls nicht zu entnehmen.

Das Widerspruchsschreiben des Oberbürgermeisters ist als Anlage beigelegt.

2. Notwendigkeit

Zwingend wegen § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V

3. Alternativen

- keine -

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

- Keine -

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

- Keine -

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☐ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☒ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

Anlagen:

Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 03.05.2018

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister